



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 355

Nummer: A 355
Protokoll-Nr.: 165
Eröffnet: 07.09.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Knecht Willi und Mit. über die Benutzung und die Handhabung von Wanderwegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN)

Grundlagen für die Regelungen zu den Wanderwegen bilden das [Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege](#) (FWG) sowie die zugehörige [Verordnung über Fuss- und Wanderwege](#) (FWV) des Bundes. Auf kantonaler Ebene sind das [Weggesetz](#) (WegG) sowie die [Wegverordnung](#) (WegV) massgebend.

Gestützt auf das FWG sind die Teilrichtpläne Wanderwege der regionalen Entwicklungsträger (RET), welche von unserem Rat genehmigt wurden, massgebend für die Planung der Wanderwege in den Gemeinden. Die Linienführungen sind in den Teilrichtplänen festgelegt. In gewissen Regionen sind die Teilrichtpläne Wanderwege vor kurzem aktualisiert worden.

Als private Fachorganisation ist der Verein Luzerner Wanderwege gestützt auf den Leistungsvertrag mit dem Kanton Luzern zuständig für Planung, Anlage und Erhaltung der Wanderwege im Kanton Luzern.

Die Wanderwege im Kanton Luzern verlaufen zum grössten Teil auf Güterstrassen oder bestehenden Feld- und Waldwegen. Die Verbindungen sind historisch gewachsen und verlaufen vielfach dort, wo bereits seit Jahrzehnten (Langsam-) Verkehrsverbindungen bestehen. In höheren Lagen verlaufen unbefestigte Bergwanderwege über Weiden oder Grasland. Der Wegverlauf wird hier durch eine entsprechende Signalisation gezeigt und besteht meist einzig aus einer Wegspur oder einem Trampelpfad.

Die Wanderwege werden seit jeher auch von weiteren Nutzergruppen wie Mountainbikenden oder Reitenden beansprucht. Die Konflikte zwischen den Nutzergruppen halten sich erfahrungsgemäss jedoch stark in Grenzen. Das aussergewöhnliche Jahr 2020 kann hierbei nicht als Mass dienen, waren bedingt durch den Lockdown und die internationalen Reisebeschränkungen bedeutend mehr Menschen auf Wanderwegen unterwegs als in einem «normalen» Jahr.

In den meisten Fällen verlaufen die Begegnungen der verschiedenen Nutzergruppen auf Wanderwegen friedlich und problemlos. Konflikte entstehen etwas häufiger – und im Jahr 2020 vermehrt – zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Mountainbikenden. Hier sind die Luzerner Wanderwege gemeinsam mit dem Kanton Luzern daran, Lösungen zu suchen und stehen im Kontakt mit den Landbesitzerinnen und -besitzern.

Zu Frage 1: Wie lang ist das offizielle Wanderwegnetz des Kantons Luzern und wie viel davon befindet sich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche?

Das Wanderwegnetz des Kantons Luzern ist rund 2750 Kilometer lang. Der weitaus grösste Teil davon befindet sich auf Güterstrassen und Waldwegen. Davon führen rund 250 km – das entspricht etwa 10 Prozent der Wege – über oder vielmehr entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der überraum grösste Teil dieser rund 250 km Wanderwege liegen auf Bewirtschaftungsstrassen oder Zugangswegen zu Almhütten (die aber von der Amtlichen Vermessung nicht als Strassen erfasst werden). Oder diese Wege verlaufen am Rand von Nutzflächen entlang von Gewässern, Gehölzen oder Wäldern auf teilweise gut sichtbaren Wegen. Wanderwege direkt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen somit nur einen Bruchteil dieser rund 250 km dar und sind entsprechend eher selten vorzufinden.

Zu Frage 2: Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine betroffene Wanderwegfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschieden wird?

Die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ist im Landwirtschaftsrecht definiert. Die wesentlichen Vorgaben des Bundes finden sich in der [Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen](#) (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV). Zusätzliche Hinweise enthält die [Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft](#) (Direktzahlungsverordnung, DZV).

Hauptkriterium für eine Zuteilung von Flächen zur LN ist deren landwirtschaftliche Nutzung. Als landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, deren Ertrag geerntet und für die menschliche (Dauerkulturen, Ackerfläche) oder tierische Ernährung (Ackerfläche, Dauergrünfläche) verwendet wird oder anderweitig in der Tierproduktion Verwendung findet (Streuflächen).

Nicht als LN gelten unter anderem Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht (mehr) die landwirtschaftliche Nutzung ist. Die landwirtschaftliche Nutzung steht nicht im Vordergrund, wenn diese zeitlich oder räumlich stark eingeschränkt ist.

In Bezug auf Wanderwege ist in Anwendung dieses Kriteriums eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Schmale unbefestigte Fusswege (sogenannte «Trampelpfade») durch eine Weide oder Wiese beinhalten keine Einschränkung der angrenzenden Nutzung und eine pflanzenbauliche Nutzung ist bis auf eine bescheidene Fläche weiterhin gewährleistet. Liegt der Wanderweg jedoch auf einem Fahrweg oder ist er auf einer Breite von über einem Meter gekoffert oder eingekiest, liegt auf einer beachtlichen Fläche keine Hauptzweckbestimmung landwirtschaftliche Nutzung mehr vor und ein Ausschluss aus der LN ist notwendig.

Zu Frage 3: Wie und von wem wird der betroffene Landbesitzer entschädigt?

Bewirtschaftende können via Landschaftsqualitätsbeiträge für den Unterhalt von Wanderwegen sowie das Auszäunen von Weiden Entschädigungen erhalten. Zuständig dafür ist die Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Im Detail heisst das, dass direktzahlungsberechtigte Luzerner Bewirtschaftende beim freiwilligen Projekt Landschaftsqualität teilnehmen und dabei unterschiedliche Massnahmen anmelden können. So erhalten die Bewirtschaftenden im Rahmen dieses Projektes Beiträge für den Unterhalt von Wanderwegen und anderer naturnaher Wege sowie das Auszäunen von Weiden. Für den Unterhalt der Wege erhalten die Ganzjahresbetriebe einen jährlichen Beitrag von 25 Rappen pro Laufmeter Weg und die Sömmerungsbetriebe einen jährlichen Beitrag von 5 Rappen pro Laufmeter Weg. Für das Auszäunen von Wanderwegen, die durch eine Weide führen, erhalten die Bewirtschaftenden eine jährliche Entschädigung von 60 Rappen pro Laufmeter Zaun. Im Jahr 2020 werden die Bewirtschaftenden für diese Massnahmen mit total 437'273 Franken entschädigt.

In bestimmten Fällen werden mit der Einräumung von öffentlichen Fuss- und Wegrechten durch privatrechtliche Dienstbarkeitsverträge weitere Entschädigungen mit Grundeigentümern und Grundeigentümern vereinbart.

Zu Frage 4: Wurden im Kanton Luzern bereits Wanderwegflächen von der LN ausgeschrieben?

Ja, die in unserer Antwort auf die Frage 2 erwähnte Vollzugspraxis findet seit 2014 mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2014–17 Anwendung. Aufgrund der fehlenden Datengrundlage liegt allerdings keine gesicherte Auswertung vor. Gemäss der Dienststelle Landwirtschaft und Wald kommt es jedes Jahr einige Male vor und betrifft über den ganzen Kanton grob geschätzt wenige Dutzend Aren.

Zu Frage 5: Wäre es sinnvoll, insbesondere bei Hotspots, Wanderwege und Bikerwege räumlich zu trennen?

Die gemeinsame Wegnutzung durch Wandermde und Bikende verläuft in den meisten Fällen unproblematisch. Die Luzerner Wanderwege sowie der Kanton arbeiten aber seit einiger Zeit gemeinsam intensiv daran, die bekannten Konfliktstellen zu entschärfen. Eine Möglichkeit ist hierbei die Trennung von Wegen für Wandermde und Bikende. Für die Planung des Wanderwegnetzes sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig. Für Bau, Unterhalt und Kennzeichnung der öffentlichen Wanderwegnetze sind auf ihrem Gebiet die Gemeinden zuständig. Dabei sind Fuss-, Wander-, Rad- und Reitwege aufeinander abzustimmen.

Zu Frage 6: Der E-Bike-Boom wird wohl weiter anhalten. Sieht der Regierungsrat künftig Handlungsbedarf bezüglich der Benutzung von Wanderwegen mit E-Bikes?

Die Strassenverkehrsgesetzgebung macht grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen einem Mountainbike oder einem E-Mountainbike. Eine Unterscheidung liegt einzig bezüglich der Leistung der Elektromotoren vor: E-Mountainbikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h und maximal 500 W Leistung sind gesetzlich dem Fahrrad gleichgestellt. E-Mountainbikes mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h und bis 1000 W gelten als Motorfahräder und müssen die Fahrverbote für diese einhalten oder den Motor abschalten. Aktuell sieht unser Rat keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Zu Frage 7: An wen kann sich die Luzerner Bevölkerung beim Kanton bei Fragen zur allgemeinen Benutzung von Wanderwegen wenden?

Bei Fragen kann sich die Bevölkerung an die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege der Dienststelle Raum und Wirtschaft oder an den Verein Luzerner Wanderwege wenden.

Zu Frage 8: Gibt es Statistiken zur Anzahl Unfälle zwischen den verschiedenen Nutzergruppen (E-Biker, Radfahrer, Wanderer, Fussgänger)? Falls ja, wie haben sich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, sollten die Unfallzahlen in den letzten zehn Jahren gestiegen sein?

Uns sind keine Statistiken bekannt, welche die angefragten Daten umfassen. Sowohl der Kanton Luzern als auch die Luzerner Wanderwege gehen aufgrund ihrer Erfahrung jedoch davon aus, dass Unfälle zwischen den Nutzergruppen sehr selten sind.